Markt Gemeinde Vomp

6134 Vomp, Dorf 69
Bezirk Schwaz, Tirol

Tel.: 05242/63237
Fax: 05242/63237-20
E-mail: gemeinde@vomp.tirol.gv.at
Homepage: www.vomp.tirol.gv.at

Zl.: D/17769/2022 A/5487/2022

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp über die Erhebung von Abfallgebühren

Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2022,
zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Vomp erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

1. Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag,** der **Entsorgungsgebühr für Biomüll** und dem **Abfuhrbetrag**.

2. Der **Gebührenanspruch** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

   Der Grundbetrag wird für **Haushalte** (allgemeine Abgabepflichtige) und für **sonstige Abgabepflichtige** getrennt ermittelt.

   a.) Grundbetrag für Haushalte:
   Der Tarif für den Grundbetrag wird mit € 24,40 pro Einwohner und Jahr festgesetzt.

   b.) Grundbetrag für sonstige Abgabepflichtige:
   Der Tarif für den Grundbetrag für sonstige Abgabepflichtige wird mit € 87,00 festgesetzt, wobei für die Errechnung des Grundbetrages die nachfolgenden Prozentsätze gelten:

   ➢ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten von Freiberuflern, Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Planungsbüros, Handelsagenturen, Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und sonstige Dienststellen

• bis 5 Beschäftigte	100 %
• für weitere angefangene 5 Beschäftige	20 %
• maximal jedoch	400 %

- Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, Kantinen, Buffets, Klöster, Kasernen, Gästepensionen

1.) bis zu 10 Sitzplätzen	100 %
• je weitere angefangene 10 Sitzplätze	20 %
• maximal jedoch	400 %
2.) bis zu 10 Gästebetten	100 %
• je weitere angefangene 10 Betten	20 %
• maximal jedoch	400 %

Diese Betriebe erhalten keinen Beschäftigtenzuschlag.

- Alters- und Pflegeheime, Internate, Schülerheime

• bis zu 10 Betten	100 %
• für weitere angefangene 10 Betten	20 %
• maximal jedoch	400 %

- Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte

• bis 20 Schüler:innen bzw. Kinder	100 %
• für weitere angefangene 20 Schüler:innen bzw. Kinder	20 %
• maximal jedoch	400 %

- Vereinslokale und Sportstätten 50 %

3. **Entsorgungsgebühr** für **Biomüll**

Haushaltsgröße	Entsorgungsgebühr
Ein-Personen-Haushalt	19,20 €
Zwei-Personen-Haushalt	26,80 €
Drei-Personen-Haushalt	34,20 €
Vier-Personen-Haushalt	41,60 €
ab Fünf-Personen-Haushalt	49,00 €

Vollständiger Eigenkompostierer: 19,20 €

Gemäß § 9 Abs 4 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Vomp kann mittels Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung und Antrag auf Befreiung der Biomüllentsorgungsgebühr“ bei umfassender und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung eine Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr auf die Dauer von 5 Jahren nach Genehmigung erteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist neuerlich ein Antrag zu stellen.

Sofern im Rahmen einer Überprüfung durch die Marktgemeinde Vomp festgestellt wird, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet bzw. in den Fällen gem. § 9 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Vomp, wird für das betroffene Kalenderjahr die Biomüllentsorgungsgebühr gänzlich nachverrechnet und die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr entzogen.

4. Der **Abfuhrbetrag** beinhaltet die Kosten für die Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Vomp vorgesehenen Mindestbehältergewichtes beim Restmüll.

Der Tarif des **Abfuhrbetrages** beträgt für den **Restmüll**

pro Kilogramm	0,49 €

5. Der maximale Abfuhrbetrag, der sich aus dem Mindestbehältergewicht für Restmüll ergeben kann, beträgt pro Haushalt und Jahr den Gegenwert für 7 Personen (Deckelung). Die Festsetzung dieser „Deckelung“ ist jährlich im Marktgemeindeamt zu beantragen.

§ 3
Weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr wird für die über die in der Müllabfuhrordnung festgelegte Vorschreibung des Mindestbehältergewichtes (Restmüll) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältergewicht (Restmüll) und für Leistungen der Marktgemeinde Vomp eingehoben.

   Für die Entleerung des Restmülls wird pro Entleerung der Restmülltonne bzw. des Restmüllcontainers folgende nach Gebindegröße gestaffelte Gebühr (Entleerungspauschale) als weitere Gebühr eingehoben:

Restmülltonne 120 Liter:	1,00 €
Restmülltonne 240 Liter:	2,00 €
Restmüllcontainer 800 Liter:	6,50 €
Restmüllcontainer 1100 Liter:	9,00 €

   Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Entleerung der Restmüllbehälter.

§ 4
Stichtag für die Mengenberechnung

Stichtag zur Ermittlung des Mindestbehältergewichtes (Restmüll) gemäß § 3 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des Abrechnungsjahres.

§ 5
Vorgang Gebührenvorschreibung

1. **Restmüll:**
   Die Gebührenermittlung bei der Restmüllentsorgung erfolgt mittels Verwiegungssystem. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und einmal vor und einmal nach der Entleerung gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabenpflichtigen samt Entleerungspauschale vorgeschrieben. Bleibt in einem Jahr das durch die Verwiegung ermittelte und somit tatsächlich entsorgte Restmüllgewicht unter dem festgelegten Mindestbehältergewicht, so wird die Gebühr, die das Differenzgewicht (Mindergewicht) betrifft, in der Gebührenrechnung des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres pro Abgabepflichtigen vorgeschrieben bzw. nachverrechnet.

2. **Bioabfall:**
   Die Vorschreibung der Biomüllentsorgungsgebühr bzw. der Systemgebühr für Eigenkompostierer erfolgt quartalsweise aliquotiert an die Abgabepflichtigen.

§ 6
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 18.10.2004, geändert am 13.12.2021 außer Kraft. Die Änderung der Abfallgebührenordnung tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Karl-Josef Schubert